

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Notzingen vom 13.12.2012

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Mai 2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – in der Fassung vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr.1.1 – Benutzungsgebühren

wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bestattung:

a)	Erstellen eines Kindergrabes (bis 10 Jahren)	140,00 €
b)	Erstellen eines Erwachsenengrabes (einfachtief)	310,00 €
c)	Erstellen eines Urnengrabes	60,00 €
d)	Zuschlag für Tieferlegung	95,00 €
e)	Zuschlag für Handaushub	140,00 €
f)	Mithilfe beim Öffnen und Schließen einer Grabkammer	50,00 €
g)	Einsatz einer Vollverschalung (bei nicht standfesten Boden)	22,00 €
h)	Erdabfuhr (nur bei Gräbern, bei denen die überschüssige Erde maschinell verladen und abgefahren werden kann) zzgl. der gültigen Deponiegebühren	46,00 €
i)	Einsatz eines Kompressors je Stunde	35,00 €
j)	Bestattungsaufsicht	
	1) bei Erdbestattung	70,00 €
	2) bei Trauerfeier zur Feuerbestattung	70,00 €
	3) bei Trauerfeier in der Halle mit Urne	70,00 €
k)	Urnenbeisetzung	
	1) mit Geistlichen	65,00 €
	2) ohne Geistlichen	32,00 €
l)	Grasmattendekoration (auf Wunsch)	
	1) am Grab	70,00 €
	2) am Urnengrab	22,00 €
m)	Bereitstellen einer Sargversenkmaschine	22,00 €
)		
n)	Reinigung der Leichenzelle (pro Belegung)	22,00 €
o)	Blumentransport von der Halle zum Grab	22,00 €
p)	Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag stattfinden, wird nebenstehender Zuschlag für die Grabherstellungskosten und die Bestattungsaufsicht erhoben	50 %
q)	Ausgrabungen von Särgen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche)	850,00 € bis 980,00 €
r)	Ausgrabungen von Urnen	70,00 €
s)	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, je nach Größe der Gebeinebehälter, Öffnen und Schließen der Gebeineruhestätte	70,00 € bis 135,00 €
t)	Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten oder Leichenteilen, ohne Trauerfeier, Zeitaufwand je Stunde	32,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Notzingen, 10. Mai 2013

Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.